

§ 53 PA-PFA-AV EWR- Berufsanerkennung und Nostrifikation

PA-PFA-AV - Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der EWR-Berufsanerkennung

1. (1) Die im EWR-Anerkennungsverfahren gemäß § 87 GuKG vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen (Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung) sind an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege oder hinsichtlich PA wahlweise an einem PA-Lehrgang durchzuführen und zu absolvieren.
2. (2) Voraussetzung für die Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung ist
 1. 1. die Vorlage des Anerkennungsbescheides und
 2. 2. der Nachweis über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at